

München, 16.11.2016

**In der Sache LSG-BY V 11/16 U**

Vorstand des Landesverbands Bayern der Piratenpartei Deutschland,  
Schopenhauerstr. 71, 80807 München, vorstand@piraten-bayern.de  
vertreten durch

bis 12.11.2016

Maximilian Winkler, maximilian.winkler@piratenpartei-bayern.de

David Krcek, david.krcek@piratenpartei-bayern.de

Klaus Jaroslowsky, klaus.jaroslowsky@piratenpartei-bayern.de

ab 12.11.2016

Dietmar Hölscher

Stefan Albrecht

**- - Antragsteller -**

gegen



**- - Antragsgegner zu 1. -**



**- - Antragsgegner zu 2. -**



**- - Antragsgegner zu 3. -**

wegen

**Feststellung der rechtmäßigen Geschäftsführung des KV Landshut**

ergeht aufgrund der fernmündlichen Entscheidung durch die Richterinnen  
Corinna Bernauer, Verena Niebler und Maren Kammler vom 16.11.2016  
folgendes

**Urteil**

**Piratenpartei Deutschland  
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

# Piratenpartei Deutschland

## Landesschiedsgericht Bayern

Der Antrag wird abgewiesen.

### Sachverhalt:

Der Vorstand des Landesverbandes Bayern hat mit einer E-Mail vom 7.10.2016 beim Landesschiedsgericht Bayern folgende Anträge gestellt:

- I. Feststellung, dass der Vorstand des Landesverbandes Bayern bis zu einer Neuwahl eines Kreisvorstandes die Geschäfte des KV Landshut kommissarisch zu führen hat.
- II. Verzicht auf die Durchführung eines Schlichtungsversuches wegen Aussichtslosigkeit

Der Antragsteller bringt vor, dass der Vorstand des KV Landshut mindestens seit diesem Datum handlungsunfähig sei, spätestens jedoch seit der Suspendierung der Mitgliedsrechte des Antragsgegners zu 3. am 18.07.2015. Der Antragsteller führt dazu aus, dass nach § 11 Parteiengesetz ein Vorstand aus mindestens drei Personen bestehen müsse. Wenn ein Mitglied, z.B. durch Rücktritt wegfällt, werde der Vorstand handlungsunfähig. Dies habe das LSG Brandenburg im Verfahren LSG Bbg 14/7 bereits ausgeführt.

Der Antragsteller meint, dass jede andere Auslegung des § 11 PartG dazu führen würde, dass ein zweiköpfiger Vorstand dauerhaft die Geschäfte eines Kreisverbandes führen könne. Durch eine entsprechende Satzungsänderung könne dann auch ein Vorstand mit nur einer Person die Geschäfte führen. Die Handlungsunfähigkeit sei spätestens am 18.07.2015 eingetreten, da zu diesem Zeitpunkt der Antragsgegner zu 3) vom Vorstand von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausgeschlossen worden ist.

Der Antragsgegner hat zur Sache nicht Stellung genommen. In einem Schreiben vom 12.11.2016 als Antwort auf eine rein informatorische E-Mail zur Änderung im Spruchkörper weist er die Richterin Corinna Bernauer darauf hin, dass gegen sie die Besorgnis der Befangenheit bestünde. Befangenheitsanträge wurden in diesem Verfahren nicht gestellt. Der Antragsgegner wirft dem Landesschiedsgericht vor, das Verfahren sei seit Jahren "wegen Juristerei" verschleppt worden. Das Landesschiedsgericht habe mehr Probleme geschaffen als abgearbeitet.

Am 7.11.2016 wurde den Beteiligten vom Landesschiedsgericht eine Änderung im Spruchkörper mitgeteilt: Nachdem der Richter Christian Reidel wegen Beurlaubung ausschied, rückte die Ersatzrichterin Maren Kammler nach.

Der Antragsteller erklärte nach der Wahl des neuen Landesvorstandes mit einer E-Mail vom 12.11.2016 Stefan Albrecht und Dietmar Hölscher für vertretungsberechtigt.

### Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

### **Begründung:**

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

### **I. Zulässigkeit**

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt.

Der Antragsteller ist als Organ einer Gliederung gemäß § 8 (1) SGO antragsberechtigt. Die Anrufung ist auch form- und fristgerecht erfolgt, § 8 (3) und (4) SGO.

Es handelt sich vorliegend um eine Feststellungsklage. Eine Feststellungsklage ist grundsätzlich möglich (LSG-BY V 2/15 U, bestätigt durch das BSG mit PP#100152129 in Analogie zu § 43 VwGO).

Nach § 8 (1) SGO muss vom Antragsteller ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Feststellungsklagen. Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass er einen Anspruch darauf hat, die Geschäfte des KV Landshut bis zu einer Neuwahl kommissarisch zu führen. Es handelt sich also um eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses.

Auch könnte der Antragssteller seine Rechte nicht gleichermaßen durch eine Anfechtungsklage geltend machen, da kein Rechtsakt besteht, gegen den sich der Antragsteller wenden müsste. Die Handlungsunfähigkeit eines Vorstandes durch Verlust von Vorstandsmitgliedern entsteht ohne einen zugrundeliegenden Rechtsakt.

Auch Feststellungsinteresse nach § 43 VwGO analog ist gegeben. Ohne rechtliche Klärung, wer zur Führung der Geschäfte des KV Landshut derzeit berechtigt ist, besteht die Gefahr weiterer rechtlicher Unsicherheiten, die weiteren Konflikten zwischen den Beteiligten führen könnten.

Ein Schlichtungsversuch war nach § 7 (3) SGO entbehrlich, da der sogenannte "Großkonflikt" um den Kreisverband Landshut und dessen Vorstandsmitglieder bereits in zahlreichen Verfahren bearbeitet wurde, so dass davon auszugehen ist, die Beteiligten waren ohnehin bereits dazu gezwungen, sich über den Konflikt auszutauschen.

Rechtsschutzbedürfnis ist trotz der Vielzahl der Verfahren um den bereits genannten "Großkonflikt" gegeben, da die hier zur Feststellung beantragte konkrete Rechtsfrage noch nicht schiedsgerichtlich geklärt wurde.

**Piratenpartei Deutschland**  
**Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

### II. Begründetheit

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Der Landesvorstand Bayern kann den Kreisvorstand Landshut gerade nicht kommissarisch vertreten, da der KV Landshut nicht handlungsunfähig geworden ist. Ein handlungsfähiger KV kann seine Geschäfte selbst führen und bedarf keiner kommissarischen Vertretung einer höheren Gliederung.

Die weiter bestehende Handlungsfähigkeit des Kreisvorstandes Landshut wurde festgestellt durch ein Urteil des Amtsgerichts Landshut vom 21.10.2016 mit dem Aktenzeichen 10 C 914/16. Zwar wurde in dem Urteil über den Herausgabeanspruch hinsichtlich der Kasse des Kreisverbandes Landshut entschieden. In den Entscheidungsgründen (S. 5) wird jedoch inzident die Handlungsunfähigkeit des KV Landshut geprüft. Dabei wird ausgeführt, dass ein Vorstand nicht automatisch als handlungsunfähig einzustufen sei, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 sinkt. Dass in § 11 des Parteiengesetzes eine Mindestmitgliederzahl des Vorstandes von 3 Personen vorgeschrieben ist, stehe dem nicht entgegen, da das Parteiengesetz keine Aussage über die Handlungsfähigkeit treffe, für den Fall, dass eine der drei Personen später wegfällt. Auch bedeute die Tatsache, dass sich die Kommentarliteratur nicht mit der Frage der Handlungsunfähigkeit auseinandersetzt, nicht, dass die Zahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten werden dürfe. Nach der Satzung des Kreisverbandes trete Handlungsunfähigkeit nur dann ein, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Vorstandsmitglieder sinke. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen.

Das Landesschiedsgericht Bayern sieht sich an die konkrete Rechtsprechung im konkreten Fall gebunden und folgt daher der überzeugenden Begründung des Amtsgerichts Landshut. Auf die Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsgegner zu 3) und deren Auswirkungen kommt es für die Frage der Handlungsfähigkeit nicht an, da der Antragsgegner zu 2) derzeit wieder in Landshut lebt.

Der Feststellungsantrag bezieht sich seinem Wortlaut nach lediglich auf den derzeitigen und zukünftigen Zustand des KV Landshut bis zu einer Neuwahl, nicht jedoch auf vergangene Rechtslagen (hinsichtlich welcher ohnehin schon das Feststellungsinteresse zweifelhaft wäre).

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin und Bericht-  
erstatlerin

Maren Kammler  
Richterin

**Piratenpartei Deutschland**  
**Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. § 13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland  
c/o Bundesgeschäftsstelle  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

## Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin